

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.stadtplanung, GbR  
Kellerstr. 49  
25462 Rellingen

Per E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:  
Marina Quoirin-Nebel  
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@bund-sh.de

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:**  
**PI-2023-1221**

**Datum:**  
**25.10.2023**

**Gemeinde Westerhorn: Bebauungsplan Nr. 16 „Alte Gärtnerei“**

**Hier: Beteiligung gem. § 13 a i.V.m. § 4 Abs. 2, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Frau Nachtmann,

wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

## Begründung

### 6.1.1. Schutz der Knicks und Planzeichnung Grünflächen

Gesetzliche Grundlage für den Knickschutz ist das Bundesnaturschutzgesetz § 30 BNatSchG vom 1. März 2010 und das Landesnaturschutzgesetz § 21, Abs. 4 und 5 vom 27. Mai 2016. Danach sind Zerstörungen oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Knicks verboten. Die UNESCO hat Anfang 2023 die Knickpflege in Schleswig-Holstein zum Immateriellen Kulturerbe erklärt. Damit erhält die schleswig-holsteinische Tradition eine besondere Ehrung. Im vorliegenden Bebauungsplan sind die Knickschutzstreifen als private Grünfläche gekennzeichnet. Wir halten diese Planung nicht im Sinne eines umfassenden Knickschutzes. Wenn Knicks und deren Schutzstreifen innerhalb einer Bebauung und in privater Hand liegen, werden sie nur selten so gepflegt und erhalten, wie es in der Knickschutzverordnung des Landes Schleswig-Holsteins vorgegeben wird. Im Gegenteil, Knicks an der Bebauungsgrenze und zwischen privaten Gärten werden gerne als erweiterte Lagerfläche, Spielfläche oder gar mit eingearbeiteten Sichtschutzzäune „missbraucht“. Auch Zwischenpflanzungen auf dem Knickwall mit „Gartengehölzen“ verändern die Knickstruktur negativ. Auch eine artenreiche Bepflanzung und der fachgerechten Pflege der Knickschutzstreifen erfolgt auf privaten Grünflächen in der Regel nicht. Eine Kontrolle seitens der Gemeinde zum Knickerhalt auf privatem Grund und den ggfs. damit verbundenen ordnungsrechtlichen Maßnahmen wird aus unterschiedlichen Gründen so gut wie nie ausgeübt. Die Knicks inkl. deren Schutzstreifen werden innerhalb kürzester Zeit degeneriert sein und können ihre Funktion als einzigartiges Habitat nicht mehr erhalten. Es gibt zahlreiche negative Beispiele, auch nachzusehen in Barmstedt, in der Stadt, in der die Verwaltung für Westerhorn ihren Sitz hat.

Da bereits große Teile der Knicks in keinem guten Zustand sind und es am östlich stehenden Knick auf der bereits bebauten Seite schon keinen Knickschutzstreifen gibt, sollten sie entwidmet und als Gehölzreihe zum Erhalt festgesetzt werden. Die gesamte Länge der Knicks ist dann im Verhältnis 2:1 auf einer geeigneten Fläche auszugleichen.

Sollten die Knicks nicht ausgeglichen werden, halten wir es aus naturschutzfachlicher Sicht für unbedingt notwendig, die Knickschutzstreifen, einschließlich der Knicks zum Schutz und zum Erhalt zu sichern, indem sie als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

Bitte senden Sie uns das Abwägungsergebnis zu.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel  
f. d. *BUND* SH